



Marktgemeinde KIRCHSCHLAG
Kirchschlag 2, 3631 Ottenschlag
Tel. 02872/7226, Fax. 02872/ 20052
E-Mail: office@kirchschlag.gv.at www.kirchschlag.gv.at

V E R O R D N U N G

über die Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß §§ 13, 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), § 86 b Bundesabgabenordnung (BAO) wird wie folgt verordnet:

§ 1 Amtsstunden

Die Amtsstunden zur Entgegennahme schriftlicher Eingaben sowie zur Einbringung von Rechtsmittel werden grundsätzlich wie folgt festgelegt:

- Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Davon abweichend werden die Amtsstunden zur persönlichen Entgegennahme von schriftlichen Eingaben und der Einbringung von Rechtsmittel ausschließlich wie folgt festgelegt:

- Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Keine Amtsstunden finden an gesetzlichen Feiertagen, am 15. November, am 24. Dezember sowie am 31. Dezember statt.

§ 2 Parteienverkehrszeiten

Für telefonische Anfragen stehen wir unter der Telefonnummer + 43 2872 7226 während der Parteienverkehrszeiten zur Verfügung.

Für persönliche Vorsprachen und telefonische Anbringen gelten grundsätzlich nachstehende Parteienverkehrszeiten:

- Montag bis Freitag, jeweils 8.00 bis 12.00 Uhr

§ 3 Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichem Anbringen bzw. von Rechtsmittel gem. § 13 AVG 1991 sowie gemäß § 86b BAO an die Marktgemeinde Kirchschlag stehen für nachfolgende Einbringungsformen ausschließlich die angeführten Adressen zur Verfügung.

Parteienverkehr. Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Telefon 02872/7226, Telefax 02872/ 20052 - UID: ATU59076449
Bankverbindung IBAN: AT07 3299 0000 0640 0014
e-Mail: office@kirchschlag.gv.at, Internet: [http:// www.kirchschlag.gv.at](http://www.kirchschlag.gv.at), DVR: 0493082

Einbringung über:

- Post:
Marktgemeinde Kirchsschlag
Kirchsschlag 2
3631 Kirchsschlag
- Persönliche Abgabe:
am Gemeindeamt Kirchsschlag,
Kirchsschlag 2
3631 Kirchsschlag
- Elektronisch via E-Mail:
office@kirchsschlag.gv.at

Schriftliche Anbringen, die an andere Adressen als den oben bekanntgemachten eingebracht werden, haben keine Rechtswirkung. Sie werden allenfalls, aber zeitverzögert, auf Gefahr des Einbringers (z. B. Verlust, Versäumnis) an eine der oben genannten Adressen weitergeleitet.

Dies gilt insbesondere auch für E-Mails, die an die namensbezogenen E-Mail-Adressen der Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen gerichtet sind.

Falls außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermittelt wird, gilt es erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als entgegengenommen und bearbeitet, auch wenn es bereits vorher in den elektronischen Verfügungsbereich der Marktgemeinde Kirchsschlag gelangt ist.

Es gilt daher auch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt. Auch behördliche Entscheidungsfristen beginnen daher erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

§ 4 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 1.11.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten als vorhergehenden Verordnungen gemäß §§ 13, 42 AVG 1991 und 86B BAO außer Kraft.

Die Bürgermeisterin



Christina Martin

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 3. Oktober 2022

Abgenommen am: 18. Oktober 2022